

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Kathi Petersen (SPD):

Nachdem Asylbewerbern, die im Kirchenasyl waren, unter anderem mit Verweis darauf die Arbeitserlaubnis verweigert wurde, frage ich die Staatsregierung, ob und wenn ja welche Auswirkungen der (beendete) Aufenthalt im Kirchenasyl auf die Entscheidung über die Ausstellung einer Genehmigung auf Beschäftigung hat?

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Die Anfrage nimmt Bezug auf Asylbewerber und betrifft damit den Fall, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag nach der EU-Dublin-Verordnung abgelehnt und die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat angeordnet hat. Anschließend begibt sich der betreffende Ausländer in ein Kirchenasyl und verhindert so die Überstellung innerhalb der Überstellungsfrist von regelmäßig sechs Monaten mit der Folge, so dass Deutschland für das Asylverfahren zuständig wird und das Bundesamt ein Asylverfahren in Deutschland zu führen hat.

Auch in diesem Fall liegt die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis gemäß § 61 Absatz 2 Asylgesetz im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde. Diese hat in dem jeweiligen Einzelfall alle „für“ und „gegen“ die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung sprechenden Umstände im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung gegeneinander abzuwägen. Dazu gehört auch der Umstand, dass sich ein Asylbewerber im Kirchenasyl befunden hat.

Hier ist zu differenzieren. Indem sich der Asylbewerber in ein Kirchenasyl begibt, leistet er einem auf europäischem Recht beruhenden bestandskräftigen Verwaltungsakt nicht Folge und erzwingt ein Asylverfahren in Deutschland. Er verhält sich damit nicht rechtstreu. Dieser Umstand kann gegen die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis sprechen, schließt diese aber nicht zwingend aus. Das Kirchenasyl wäre anders zu beurteilen, wenn die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland nicht durch Fristablauf erzwungen wurde, sondern weil das Bundesamt während noch laufender Überstellungsfrist von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht hat, insbesondere auf der Grundlage von Informationen, die es von der Kircheng-

meinde im Rahmen des zwischen dem Bundesamt und den Kirchen vereinbarten Dossierverfahrens erhalten hat.

Maßgebend für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis an Asylbewerber, die in einem Kirchenasyl waren, sind damit die jeweiligen Umstände des Einzelfalls, wobei auch andere Ermessensgesichtspunkte wie Bleibeperspektive und Identitätsklärung zu berücksichtigen sind.